

# Organisationsreglement

## 1. Juli 2009

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>1. Personalvorsorgekommissionen</b>	3
1.1 Organisation und Konstituierung	
1.2 Aufgaben	
1.3 Sitzungen	
1.4 Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates	
1.5 Wahl des Stiftungsrates	
<b>2. Stiftungsrat</b>	4
2.1 Wählbarkeit	
2.2 Zusammensetzung und Konstituierung	
2.3 Amtsdauer und Ergänzungswahlen	
2.4 Aufgaben und Kompetenzen	
2.5 Sitzungen	
2.6 Beschlussfassung	
2.7 Präsidium	5
<b>3. Der Ausschuss des Stiftungsrates</b>	5
3.1 Zusammensetzung und Konstituierung	
3.2 Amtsdauer	
3.3 Aufgaben	
3.4 Sitzungen	
<b>4. Spezialausschüsse</b>	5
4.1 Ausschüsse	
4.1.1 Anlageausschuss Wertschriften	
4.1.2 Anlageausschuss Immobilien	6
4.1.3 Weitere Ausschüsse	
4.2 Zusammensetzung der Ausschüsse	
4.3 Amtsdauer und Ersatzwahl	
4.4 Entscheidungsverfahren	
<b>5. Geschäftsführung</b>	6
5.1 Aufgaben	
5.2 Orientierung des Stiftungsrates bzw. seines Ausschusses	
<b>6. Kontrollstelle</b>	6
<b>7. Experte für berufliche Vorsorge</b>	7
<b>8. Zeichnungsberechtigung</b>	7
<b>9. Verschiedene Bestimmungen</b>	7
9.1 Schweigepflicht	
9.2 Offenlegung von Interessenbindungen	
9.3 Änderungsvorbehalt	
9.4 Inkrafttreten	

Der Stiftungsrat der Profond Vorsorgeeinrichtung erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde dieses Organisationsreglement. Es regelt die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen folgender Organisationseinheiten:

- Personalvorsorgekommissionen
- Stiftungsrat
- Ausschuss des Stiftungsrates
- Spezialausschüsse
- Geschäftsführung
- Kontrollstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

## 1. Personalvorsorgekommissionen

### 1.1 Organisation und Konstituierung

Im Zeitpunkt ihres Anschlusses an die Stiftung wählt jede Firma eine Personalvorsorgekommission.

Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei gleich viele Vertreter der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen.

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Sämtliche Eingaben an die Stiftung sind durch je eine Person der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft zu unterzeichnen.

### 1.2 Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Vorsorgeplan, dem sich die Firma unterstellt
- b) Orientierung und Beratung der versicherten Personen
- c) Beaufsichtigung der Anmeldungen aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.)
- d) Kontrolle über die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge an die Stiftung
- e) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stiftungsrates
- f) Wahl des Stiftungsrates.

### 1.3 Sitzungen

Die Personalvorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über alle Beschlüsse der Personalvorsorgekommission ist ein Protokoll zu führen.

### 1.4 Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates

Die Personalvorsorgekommissionen sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl des Stiftungsrates zu unterbreiten. Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

### 1.5 Wahl des Stiftungsrates

Die Personalvorsorgekommissionen üben ihr Wahlrecht gegenüber der Stiftung schriftlich aus.

Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommission wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates und die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommission die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates.

Jede Firma verfügt pro angebrochene 100 Versicherte über je eine Stimme bei der Wahl der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter. Eine Firma kann über maximal je 10 Stimmen verfügen.

Für die administrative Durchführung der Wahl ist die Geschäftsführung zuständig.

Die Geschäftsführung hat je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und sich zur Verfügung stellenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu erstellen.

Die Wahllisten werden bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Wahl allen Personalvorsorgekommissionen zugestellt. Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Personalvorsorgekommissionen zu verbinden, aus den Kandidaten so viele Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind.

Werden gleich viele Vertreter vorgeschlagen, als freie Sitze für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zur Verfügung stehen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Haben mehrere Vertreter gleich viele Stimmen erhalten und stehen nicht genügend Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt.

## 2. Stiftungsrat

### 2.1 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB sein und über einen unbescholtenen Leumund verfügen. Arbeitnehmervertreter und Arbeitgebervertreter haben bei der angeschlossenen Firma tätig zu sein.

Wählbar in den Stiftungsrat sind auch Rentner.

### 2.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 30 Mitgliedern, wobei Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter paritätisch vertreten sein müssen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

### 2.3 Amtsdauer und Ergänzungswahlen

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wird das Ersatzmitglied bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl durch den Stiftungsrat gewählt.

Nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer wird der Stiftungsrat gesamthaft neu gewählt.

### 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Anlagen:
  - Formulierung der Anlagepolitik
  - Erlass der Anlagerichtlinien und der Bewertungsgrundsätze (Anlagereglement)
  - Vorgabe von Rahmenzielen (Benchmarks)
  - Genehmigung von speziellen Verträgen
  - Überwachung/Kontrolle der laufenden Geschäfte

- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung betrauten Personen
- f) Oberaufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen
- g) Genehmigung des Geschäftsberichtes enthaltend die Stiftungsrechnung, Bilanz, Kontrollstellenbericht, versicherungstechnisches Gutachten
- h) Wahl von
  - Geschäftsführung
  - Kontrollstelle
  - Versicherungsexperten
  - Depotbank
  - Rückversicherer
  - Ausschüssen
- i) Änderungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente.

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder die Geschäftsführung übertragen.

### 2.5 Sitzungen

Sitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr oder sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

Die Stiftungsratssitzungen werden durch den Präsidenten des Stiftungsrates geleitet.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 2.6 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Stiftungsurkunde bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein solcher Beschluss kommt nur dann zu Stande, wenn ihm alle Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

## 2.7 Präsidium

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses.

Der Präsident repräsentiert den Stiftungsrat und den Ausschuss des Stiftungsrates nach innen und nach aussen.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten des Stiftungsrates vertreten.

## 3. Der Ausschuss des Stiftungsrates

### 3.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Ausschuss des Stiftungsrats besteht aus maximal acht Stiftungsratsmitgliedern.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat, wobei der Präsident und einer der Vizepräsidenten im Ausschuss vertreten sein müssen.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses teil.

### 3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsratsausschusses beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Stiftungsrats überein.

### 3.3 Aufgaben

Der Ausschuss des Stiftungsrates kümmert sich um sämtliche Belange der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit übertragen sind.

Dies sind insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates
- b) Vorbereitung der Stiftungsratsitzungen
- c) Erstellung der Geschäftsberichtes
- d) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung
- e) Genehmigung und Überwachung der operativen Ziele
- f) Risikomanagement
- g) Regelung der Bankunterschriften
- h) Festlegung der Vertretung der Stiftung in anderen Stiftungen, Organisationen etc.
- i) Internes Controlling.

## 3.4 Sitzungen

Der Ausschuss des Stiftungsrates tritt in der Regel vier- bis sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Präsident kann bei Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen oder Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zur Entscheidung unterbreiten.

Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Ausschuss des Stiftungsrates ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein solcher Beschluss kommt nur dann zu Stande, wenn ihm alle Mitglieder des Ausschusses zustimmen.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## 4. Spezialausschüsse

### 4.1 Ausschüsse

#### 4.1.1 Anlageausschuss Wertschriften

Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensanlagen der Stiftung verantwortliche Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Ausschusses des Stiftungsrates vor und leitet deren Vollzug.

Im Einzelnen hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- a) Er ist Verbindungsglied zwischen dem Ausschuss des Stiftungsrates und den Vermögensverwaltern und der Depotbank
- b) Quartalsweise Berichterstattung an den Ausschuss des Stiftungsrates
- c) Erarbeitung der Pflichtenhefte und Verwaltungsaufträge für die Vermögensverwalter
- d) Er erarbeitet das Anlagereglement, die allgemeinen Anlagerichtlinien, insbesondere die strategische Asset Allocation (SAA gem. Anhang A) und formuliert die entsprechenden Anträge zu Handen des Leitungsausschusses
- e) Er erarbeitet Vorschläge für Vermögensverwalter und Anlageberater (inkl. Vereinbarungen)
- f) Er überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg
- g) Er berät und unterstützt den Leiter Kapitalanlagen

#### 4.1.2 Anlageausschuss Immobilien

Der Kauf, Verkauf und die Bewirtschaftung von Immobilien im Rahmen des Anlagereglementes untersteht dem Unterausschuss Immobilien.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der Pflichtenhefte für die Immobilienbewirtschaftung
- b) Erarbeitung des Anlagereglementes von Immobilien
- c) Vorbereitung von Erwerb und Verkauf von Immobilien im Rahmen des Anlagereglementes Immobilien
- d) Unterbreitung von positiv beurteilten Projekten an den Ausschuss des Stiftungsrates.

#### 4.1.3 Weitere Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf jederzeit weitere Spezialausschüsse einsetzen und mit der Besorgung von Aufgaben beauftragen.

#### **4.2 Zusammensetzung der Ausschüsse**

Jeder Ausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Stiftungsrates sowie maximal drei vom Ausschuss des Stiftungsrates gewählten Fachvertretern, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein müssen. Der Geschäftsführer oder andere vom Stiftungsrat zu bestimmende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### **4.3 Amtsdauer und Ersatzwahl**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt vier Jahre.

Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, verliert es die Wahlberechtigung, oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, wählt der Ausschuss des Stiftungsrats ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### **4.4 Entscheidungsverfahren**

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Ihre Gültigkeit bedingt die Einstimmigkeit.

## **5. Geschäftsführung**

### **5.1 Aufgaben**

Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und des Ausschusses des Stiftungsrates und erlässt die für die interne Organisation notwendigen Richtlinien.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für sämtliche Fragen der operativen Geschäftsführung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Ausschüsse des Stiftungsrates
- b) Erarbeitung von Anträgen und Informationen zuhanden des Stiftungsrates und von dessen Ausschüssen
- c) Führung der gesamten Geschäftsadministration im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- d) Durchführung der Stiftungsratswahlen
- e) Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit dies nicht Aufgabe des Stiftungsrates bzw. dessen Präsidenten ist.

### **5.2 Orientierung des Stiftungsrates bzw. seines Ausschusses**

Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat bzw. den Ausschuss des Stiftungsrates anlässlich deren Sitzungen über den Gang der laufenden Geschäfte und sofort über ausserordentliche, wichtige Gegebenheiten und Vorfälle.

## **6. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Kontrollstelle prüft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

Sie erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht und nimmt an der Stiftungsratssitzung sowie an den Sitzungen des Ausschusses des Stiftungsrates, an welchen die Jahresrechnung diskutiert werden, teil.

## 7. Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Experte erstellt jährlich eine versicherungstechnische Bilanz und periodisch ein versicherungstechnisches Gutachten. Er prüft dabei insbesondere, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei versicherungstechnischer Über- oder Unterdeckung schlägt er dem Stiftungsrat Massnahmen vor.

## 8. Zeichnungsberechtigung

Die Organe der Profond Vorsorgeeinrichtung zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien.

Zeichnungsberechtigt für die Stiftung sind der Präsident sowie der oder die Vizepräsidenten des Stiftungsrates, die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsführung je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Im Handelsregister werden nur die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates eingetragen.

## 9. Verschiedene Bestimmungen

### 9.1 Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeberschaft der Schweigepflicht.

### 9.2 Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben ihre Interessenbindungen offen zu legen. Die Meldung von Interessenbindungen hat an den Präsidenten des Stiftungsrates zu erfolgen, welcher die Meldung bei von ihm als heikel und schwerwiegend beurteilten Fällen dem Ausschuss des Stiftungsrates zur Beurteilung vorlegt. Der Ausschuss des Stiftungsrates kann bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Geschäftsführung führt ein Verzeichnis über die dem Präsidium gemeldeten Interessenbindungen.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

### 9.3 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern.

### 9.4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. Juli 2009 in Kraft getreten und ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2008.

Der Stiftungsrat  
Thalwil, November 2009

[www.profond.ch](http://www.profond.ch)

[info@profond.ch](mailto:info@profond.ch)

Profond Vorsorgeeinrichtung  
Zürcherstrasse 66, Postfach  
8800 Thalwil  
T 058 589 89 81  
Fa 058 589 89 01

Profond Vorsorgeeinrichtung  
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach  
5001 Aarau  
T 058 589 89 82  
F 058 589 89 02

Profond Institution de prévoyance  
Rue de Morges 24  
1023 Crissier  
T 058 589 89 83  
F 058 589 89 03

Profond Istituto di previdenza  
Viale Stefano Franscini 16  
6900 Lugano  
T 058 589 89 84  
F 058 589 89 04

**B&B**

Geschäftsführung durch  
die B+B Vorsorge AG.